

teriebataillone von 135 auf 255 erhöht und 18 neue Kavallerieregimenter errichtet werden; dagegen sollte die Landwehr aus dem in erster Linie zu mobilisirenden Kriegsheer ausgeschieden werden, der Unterschied zwischen Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes hinwegfallen. Trotz des heiss entbrannten Konfliktes mit dem Abgeordnetenhaufe, welchem der Buchstabe der Verfassung, besonders Artikel 99, unzweifelhaft zur Seite stand, wurde die Reorganisation auf diesen Grundlagen durchgeführt und damit der preussischen Regierung das gewaltige Werkzeug in die Hand gegeben, durch welches sie 1866 die Lösung der deutschen Frage siegreich durchführen konnte. So war es möglich, die so bewährte preussische Heeresverfassung unmittelbar auf den norddeutschen Bund, dann auf ganz Deutschland zu übertragen. Hatte dieselbe ihre thatsächliche Sanktion bereits auf den böhmischen Schlachtfeldern erhalten, so fand sie ihre gesetzliche Bestätigung nicht mehr innerhalb der preussischen, sondern erst 1867 innerhalb der norddeutschen Gesetzgebung.

### § 329.

#### 6) Endliche Herstellung eines einheitlichen Heerwesens durch den norddeutschen Bund und das deutsche Reich.

Kein Staat hatte so unablässig auf die Reform der Bundeskriegsverfassung hingearbeitet wie Preussen. Dieses Bestreben bildete den vornehmsten Inhalt seiner Bundespolitik von 1830 bis 1866; ihre Brennpunkte waren die Frage wegen des Oberbefehls im Kriege und die wegen des Anschlusses der an sich ohnmächtigen kleinstaatlichen Kontingente an grössere Heereskörper (Jähns.). Aber alle dahin zielenden Vorschläge blieben erfolglos, solange der alte Bund bestand. Darum standen die Vorschläge für die Heeresreform in den preussischen Grundzügen einer neuen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 obenan. Die gesammte Landmacht des Bundes sollte in zwei Bundesheere eingetheilt werden, die Nord- und die Südarmee, über jene sollte der König von Preussen, über diese der König von Bayern in Krieg und Frieden den Oberbefehl führen. Die beiden Oberfeldherren sollten innerhalb der von ihnen befehligten Armee für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit ihrer Kontingente Sorge tragen. Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, sollte der Oberfeldherr besetzen. Auch sollte dieser das Recht haben, in den nach seiner Ueberzeugung dringen-

den Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundesarmee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluss, anzuordnen. Die Kontingente aller Bundesstaaten sollten durch Bundesbeschluss bestimmt, dagegen die Organisation und Formation, die Vorschriften über Ausbildung der Mannschaften, die Qualifikation der Offiziere sollte von jedem der beiden Oberfeldherren festgestellt werden. Bei allen Vorzügen, die sonst diesen Grundzügen zukommen, war der aus Opportunitätsgründen vorgeschlagene Dualismus im Oberbefehl das gefährlichste Auskunftsmittel; Bayern war dadurch eine Stellung eingeräumt, die weder seinen Machtverhältnissen, noch seinen militärischen Leistungen entsprach. Glücklicher Weise blieb auch dieses Projekt ein todtgeborenes Kind und die norddeutsche Bundesverfassung vom 16. April 1867 fasste die gesammte Kriegsmacht unter einem Oberbefehle zu einem einheitlichen Heere zusammen. Derselbe stand dem König von Preussen unter dem bescheidenen Namen des Bundesfeldherrn zu, bedeutete aber in der That die volle Kriegsherrlichkeit. Die oben geschilderte Organisation der preussischen Armee mit der ganzen preussischen Militärgesetzgebung wurde einfach auf den norddeutschen Bund übertragen. Es wurde nicht nur die allgemeine Wehrpflicht in ganz Norddeutschland eingeführt; auch die Formation, Bekleidung und Ausrüstung richtete sich ganz nach preussischem Muster.

Die süddeutschen Staaten nahmen bald nach Gründung des norddeutschen Bundes ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht an und reorganisirten ihre Armeen wesentlich nach preussischem Muster; auch stellten sie dieselben für den Kriegsfall unter preussischen Oberbefehl. Durch Vereinbarung der süddeutschen Staaten untereinander und einen Vertrag derselben mit dem norddeutschen Bunde wurde bestimmt, dass das Material der früheren Bundesfestungen Mainz, Landau, Ulm und Rastatt ungetheilt gelassen und im Interesse der gemeinsamen deutschen Vertheidigung verwaltet werden sollte (Vertrag zwischen Bayern, Württemberg und Baden, die Errichtung einer Festungskommission betreffend vom 10. Oktober 1866. Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen betr. vom 9. Juli 1869. Staatsarchiv B. XVII. Nr. 3917). Kurz, auf vertragsmässigem Wege war die Einheit des deutschen Heerwesens unter preussischem Oberbefehl so vorbereitet, dass bei

Gründung des deutschen Reiches im Jahre 1871 nur in staatsrechtliche Formen umgesetzt zu werden brauchte, was völkerrechtlich im wesentlichen bereits angebahnt war. Die deutsche Reichsverfassung von 1871 endlich hat das Ziel vielhundertjähriger patriotischer Bestrebungen, die Einheit des deutschen Heerwesens, für alle Zeiten festgestellt.

## II. Allgemeine staatsrechtliche Grundlagen des heutigen deutschen Kriegswesens.

### § 330.

Einheit der deutschen Kriegsmacht oberster Grundsatz.

Die deutsche Kriegsmacht besteht aus dem Landheere und der Kriegsflotte. Beide dienen demselben Zwecke, beide stehen im Ganzen unter den gleichen staatsrechtlichen Grundsätzen. Oberstes Princip für beide Bestandtheile der deutschen Kriegsmacht ist die Einheit, wie dies die Reichsverfassung für beide gleichmässig ausspricht. Artikel 53: »Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers« und Artikel 63. »Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Wo die Verfassung ausdrücklich für beide Bestandtheile der Kriegsmacht dasselbe Princip der Einheit an die Spitze stellt, darf man für dieselben nicht ganz verschiedenartige Grundsätze geltend machen wollen. Nur soviel ist richtig, dass für die Kriegsmarine das Einheitsprincip folgerichtig durchgeführt, für das Landheer mehr oder weniger modificirt ist. Diese Verschiedenheit liegt nicht in einem sachlich begründeten Unterschiede beider Institutionen, sondern in den geschichtlichen Verhältnissen, wie sie im Jahre 1867 vorlagen. Kein deutscher Staat ausser Preussen besass im Jahre 1867 eine Kriegsflotte. Die preussische Marine ging ohne weiteres auf den norddeutschen Bund über und blieb nach wie vor unter dem Oberbefehle des Königs von Preussen; dagegen besaßen alle deutschen Einzelstaaten, welche 1867 in den norddeutschen Bund traten, ihr eigenes Landheer, welches erst nach Gründung des norddeutschen Bundes unter den Oberbefehl des Königs von Preussen, als Bundesfeldherr, treten sollte. Darum spricht Artikel 53 von der Einheit der Marine als einen bereits vorhandenen Zustande im Präsens, Artikel 63 von der Einheit des Landheers im